Finanzordnung von linksjugend ['solid]

Mecklenburg-Vorpommern

Änderung beschlossen 01 .04.2023

§1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkte untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die:Der Landesschatzmeister:in erarbeitet mit dem Landesvorstand (LV) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der LV beschließt den Haushaltsplan und legt diesen der Landesmitgliederversammlung (LMV) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen LMV und LV erzielt werden können, muss der LV den Haushalt mit 2/3 Mehrheit beschließen. Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.
- (5) Zu jeder LV-Sitzung soll die:der Landesschatzmeister:in eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Landesschatzmeister:in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der LV verantwortlich.
- (7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGST) angefordert werden.

§2 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die eingegangenen Mitgliedsbeiträge des Landesverbandes sind wie folgt zu verwenden:
 - 90% erhält der jeweilige Landesverband,
 - 10% gehen an einen Fond für Solidaritätsprojekte

(2) Der Fond für Solidaritätsprojekte wird vom LV verwaltet. Dort können externe Projekte Geld für konkrete Vorhaben beantragen.

§3 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landessverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen (wie z.B. das Jugendcamp), kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§4 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes, Veranstaltung u.Ä. vergleichbar sind, können nach Beschluss des LV auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlungen erhalten.

§5 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die linksjugend ['solid] M-V erstattet Fahrtkosten, wenn
 - diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
 - für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den LV gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - von 0,20 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Landesschatzmeister nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LV.

\$6 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die linksjugend ['solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LV im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - für im Auftrag der linksjugend ['solid] M-V getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - für angemessene Tagungsverpflegung,
 - für Teilnehmer:innenbeiträge für politische Arbeit,
 - für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der LGST übernommen werden sollen, entscheidet der LV. Dies gilt insbesondere auch für Mahnund Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§7 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den LV und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der LGST eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGST bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§8 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung tritt in geänderter Form mit dem Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 01.04.2023 der linksjugend ['solid]Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.